



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 18. November 2014
Vorstoss	<b>Fondsreglemente 2. Lesung</b>
Info	Im Rahmen der Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 trat per 1.1.2014 die neue Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14.2.2012 (Gemeinderechnungsverordnung, nGRV; SGS 180.10) in Kraft. Diese sieht in § 57 Abs. 1 Bst. a vor, dass auf den 1.1.2014 hin u. a. die bisherigen Fonds, für die keine Reglementsgrundlagen bestehen, aufgelöst und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag verrechnet werden sollen. Laut § 22 Abs. 3 nGRV können die Gemeinden durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- und unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig.
Antrag	Den Reglementen «Fonds Monnier-Pfister», «Fonds Karoline Eckert» und «Binninger Fonds» wird zugestimmt.  Die Auflösung des Kulturfonds mit einem Saldo von CHF 29 273.15 zu Gunsten des Eigenkapitals wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Nicolas Hug

Beilage: Synopse, Tabellarische Zusammenfassung  
Fondsreglement Monnier-Pfister  
Fondsreglement Karoline Eckert  
Fondsreglement Binninger Fonds  
Berichts- und Protokollauszüge Kulturfonds / Kulturbudget 2014

## 1. Ausgangslage

Am 1.1.2014 trat eine neue kantonale Gemeinderechnungsverordnung in Kraft. Danach müssen bisherige freiwillige Fonds, die über keine Reglementsgrundlage verfügen, aufgelöst werden. Damit die bestehenden, unter dem Titel Fond zur «freien Verfügung Gemeinderat», «Monnier-Pfister» und «Karoline Eckert» geäußerten Gelder auch künftig gemäss ihrer Bestimmung genutzt werden können, soll eine entsprechende Reglementsgrundlage geschaffen werden. Der Gemeinderat hat deshalb für die Fonds «zur freien Verfügung Gemeinderat», «Monnier-Pfister» und «Karoline Eckert» entsprechende Reglemente erarbeiten lassen.

Bestehende Fonds Stand heute:

<i>Name</i>	<i>Zweck</i>	<i>Aufsicht/Bewilligung</i>
1) Fonds Monnier-Pfister	Stipendien	GR/AL SDG
2) Fonds zur freien Verfügung GR	nicht bestimmt	GR/AL FS
3) Fonds Karoline Eckert	reformierte, kranke Binninger	Sozialhilfebehörde
4) Kulturfonds	kulturelle Unterstützung	GR/BKS

Mit dem Ziel des Erhalts der Fondsmittel für die Gemeinde hat der Gemeinderat die Ausarbeitung entsprechender Reglemente in Auftrag gegeben und anschliessend der Finanz- und Kirchendirektion Baselland zur Prüfung vorgelegt.

Die kantonale Vorprüfung hat die Reglemente als rechtskonform beurteilt und dessen vorbehaltlose Genehmigung in der vorgelegten Form (Beilage Fondsreglemente) in Aussicht gestellt.

## 2. Beurteilung

### Begriffliches

- Die letztwillige Verfügung bezeichnet als Oberbegriff sämtliche Verfügungen welche im Hinblick auf den Tod getroffen werden. Darunter fallen insbesondere Testament und Erbvertrag.
- Im Rahmen von letztwilligen Verfügungen können Legate gewährt werden. Bei Legat handelt es sich um einen anderen Begriff für das Vermächtnis.
- Bei Stiftungen werden Vermögen zu einer juristischen Person des Privatrechts verselbständigt.

Die ab 1.1.2014 in Kraft tretenden Vorgaben nach HRM2 führen zu einer Überarbeitung der bestehenden Fonds «zur freien Verfügung Gemeinderat», «Monnier-Pfister» und «Karoline Eckert» und deren Überführung in die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Gemeindegesetzes resp. der Gemeindefinanzverordnung. Für den Gemeinderat ist der Erhalt dieser Fonds wichtig, da mit diesen Mitteln niederschwellige und zeitnahe Vergaben getätigt werden können. Ebenso ist die Zweckbindung der Fonds breit angelegt. So können Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen (Monnier-Pfister), beschränkte Hilfe für Armutsbetroffene (Karoline Eckert) erfolgen oder gemeinnützige und kulturelle Projekte (Binninger Fonds) unterstützt werden.

Der 1) Fonds Monnier-Pfister und der 3) Fonds Karoline Eckert sind durch Beurkundungen der Erblasser in ihrer Zweckbestimmung und im Erhalt des Grundkapitals (Fonds Monnier-Pfister CHF 30 000.- und Fonds Karoline Eckert CHF 20 000.-) definiert. Bei der vom Erblassern bestimmten Verwendung eines Vermächtnisses handelt es sich um eine Auflage. Deren Dauer richtet sich primär nach dem Willen des Erblassers, resp. nach dessen mutmasslichem Willen. Die Lehre hat bei Vermächtnissen, die nur Vermögen (und nicht Gegenstände wie z.B. ein Klavier oder ein Gemälde) betreffen und bei denen die begünstigte Person nicht sterben kann (z.B. Gemeinwesen) eine Dauer von 30 Jahren angenommen. Bei sonstigen Vermächtnissen (z.B. innerhalb der Familie) werden 2 Generationen, d.h. 50 – 70 Jahre angenommen (sie entstammt einem Bundesgerichtsentscheid von 1961).

Der Fonds Monnier-Pfister (letztwillige Verfügung 5.7.1951, errichtet 7.9.1979) und der Fonds Karoline Eckert (Testament vom 21.7.1936) liegen deutlich über der 30-jährigen Frist. In diesem Sinne hat der Gemeinderat den Verzehr des Grundkapitals in den betreffenden Reglementen übernommen.

Im Weiteren wird im Sinne der Vereinheitlichung vorgeschlagen, die Zuständigkeit des 3) Fond Karoline-Eckert dem Gemeinderat zu übertragen. Damit wird die Sozialhilfebehörde weder beschnitten noch reduziert; Anträge können weiterhin über den Sozialdienst gestellt werden.

Der 2) Fonds «zur freien Verfügung Gemeinderat» wurde durch eine Zusammenführung verschiedener Legate, Spenden sowie Schenkungen\* (s. nachfolgende Auflistung) mit der Rechnung 2005 errichtet und in seiner Zweckbestimmung weitestgehend offen gelassen. Damit wurden sämtliche Fonds, die keine Zweckverwendung durch die Hinterbliebenen vorsahen, zusammengefasst. Mit den Fondsmitteln wurden fortan verschiedene Organisationen und Projekte unterstützt; so zum Beispiel:

- Meteorologischer Verein Binningen - Ausstellung 2 Grad
- Verein Tatkraft - Arbeitslosentreffpunkt
- Médecins sans Frontières - verschiedenen Projekte
- Ökumenischer Verein Binningen - Projektbeitrag
- Verein 8 und 80 - Beitrag 1. Generationenabend

In seiner gegenwärtigen Benennung und Auslegung wird angedeutet, dass dem Fonds kein Zweck zugeordnet ist, den er jedoch nach den neuen Gesetzesbestimmungen haben muss und bislang durchaus hatte. Der Gemeinderat hat darin eine Lücke in der Unterstützung von gemeinschaftsfördernden Projekten erkannt und schlägt vor, diesen reglementarisch neu zu definieren und damit enger zu fassen. In diesem Sinne soll auch die gegenwärtige Namensgebung des Fonds «zur freien Verfügung Gemeinderat» mit «Binninger Fonds» ersetzt werden. Dieser Name ist rechtskonform.

#### \*Äufnung des Fonds «zur freien Verfügung Gemeinderat»

- Anne und Elisabeth Grass (aufgelöst 31.01.06)
- Berta Meier-Foster (aufgelöst 31.01.06)
- Elsa Albat (aufgelöst 31.01.06)
- Hans Baier-Bachmann (aufgelöst 31.01.06)
- Soziale Dienste (SDG) Spendengelder (aufgelöst per 31.12.06)
- Elsa Zahler-Rudin (Fonds zu Handen Sozialhilfebehörde aufgelöst 2006)

4) Kulturfonds: Gemäss § 22 Abs. 3 Gemeinderechnungsverordnung ist die mittel- oder unmittelbare Finanzierung von Fonds durch Steuern unzulässig. Der Gemeinderat hat darauf bereits in seinem Bericht an den Einwohnerrat vom 9. Dezember 2013 zur Motion Ch. Anliker, SVP «Reglement für Kulturfonds unter HRM2» verwiesen. Der Motionär hat darauf seine Motion zurückgezogen.

Um trotzdem die wertvolle Unterstützung von Kulturschaffenden in den kommenden Jahren sicherzustellen, wurden im Budget 2014 unter dem Produkt 4.01 Kultur neu CHF 100 000 eingestellt.

Da in den letzten Jahren in der Regel etwa CHF 40 000 aus dem Kulturfonds entnommen worden sind, wurde im Rahmen der Budgetdebatte im Einwohnerrat auf Antrag der GRPK die Position von ursprünglich CHF 100 000 auf CHF 40 000 für das Jahr 2014 gekürzt. Der Kulturfonds wurde in der Folge per Gemeinderatsbeschluss vom 14. Oktober 2014 aufgehoben. Die noch vorhandenen Mittel (CHF 29 273.15) werden gemäss § 57 Abs. 1 Bst. a Gemeinderechnungsverordnung dem Eigenkapital zugewiesen.

In der Beilage werden für den Einwohnerrat die relevanten Berichts- und Protokollauszüge zum Thema Kulturfonds / Kulturbudget 2014 aufgeführt.

Als Resume der Beurteilung ergeben sich folgende Änderungen:

**Bisher**

Name	Grundkapital	Zweck	Zuständig
1) Fonds Monnier-Pfister	30 000	Stipendien an fleissige Jünglinge und Töchter, deren Eltern seit mindestens zwei Jahren (Ausländer 5 Jahre) in Binningen niedergelassen sind und die eine praktische Lehrzeit angetreten haben oder sich in höheren Schulen oder anerkannten Fachschulen auf ihren Beruf vorbereiten. Dabei soll das Stiftungsgeld subsidiär und nicht zur Entlastung von Drittleistungen eingesetzt werden.	GR/Abteilung SDG
2) Fonds zur freien Verfügung GR	315 000	nicht bestimmt	GR/Abteilung FS
3) Fonds Karoline Eckert	20 000	reformierte, kranke Binninger	SHB/Abteilung SDG
4) Kulturfonds	-	kulturelle Unterstützung	GR/Abteilung BKS

**Neu**

Name	Grundkapital	Zweck	Zuständig	Saldo 1.9.2014
1) keine Änderung	kann verwendet werden	keine Änderung	keine Änderung	53 087
2) Binninger Fonds	keine Änderung	Unterstützungswürdige Personen, Institutionen oder Veranstaltungen im sozialen oder kulturellen Bereich mit gemeinschaftsförderndem Charakter und in direktem Bezug zu Binningen einmalig zu fördern	keine Änderung	475 649
3) Keine Änderung	kann verwendet werden	keine Änderung	GR/Abteilung SDG	26 942
4) wird aufgehoben				